

Recht informiert.

Der Newsletter von Pfisterer Rechtsanwälte, November 2015

Seitenblick: Autobahnvignette auf Klarsichtfolie: Bundesgericht bestätigt Verurteilung von Autolenker

Wer eine Autobahnvignette auf Klarsichtfolie klebt und so am Fahrzeug anbringt, macht sich der Verfälschung amtlicher Wertzeichen schuldig.



Das Bundesgericht bestätigte diesen Juli ein Urteil des Bundesstrafgerichts gegen einen Autolenker. Die Begründung dazu: Eine Autobahnvignette gilt von Gesetzes wegen als entwertet, wenn sie nach dem Entfernen vom Trägerpapier nicht direkt am Fahrzeug angebracht wird. Somit verliert die Vignette ihren Wert, wenn sie auf eine Klarsichtfolie geklebt wird. Mit dem anschliessenden sorgfältigen Abschneiden der Folienränder und dem Anbringen auf der Frontscheibe hat der Verurteilte den falschen Eindruck erweckt, dass es sich um eine gültige Vignette handle. Keine Rolle spielte es, ob der Autolenker nur eine Beschädigung der Windschutzscheibe beim späteren Ablösen der Vignette vermeiden wollte, ob er die Vignette auf einem anderen Fahrzeug verwenden oder ob er sie einem Dritten weiterverkaufen wollte (Urteil des Bundesgerichts 6B_974/2014 vom 3. Juli 2015).